

**1324/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.02.2021	Änderungen laut Antrag vom 24.02.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau</i> sowie <i>Einfügungen in Fett und rot</i> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	<b>Artikel 1</b>	
	<b>Änderung des Epidemiegesetzes 1950</b>	
<a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird wie folgt geändert:	
	<i>In der Überschrift des § 25 entfällt der Punkt.</i>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.02.2021	Änderungen laut Antrag vom 24.02.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.		Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.
	<b>Artikel 2</b>	
	<b>Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes</b>	
<p style="text-align: center;"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Dieses <a href="#">Bundesgesetz</a> tritt mit 30.06.2021 außer Kraft.</p>	<p>Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Zum Stichtag der Einbringung tritt § 1 Absatz 5 Z 5, idF des <a href="#">BGBl. I Nr. 23/2021</a> (kundgemacht am 20.01.2021), mit 26.02.2021 außer Kraft. Die Textgegenüberstellung wurde mit dieser Fassung gemacht.</p>	<p><i>In § 1 Abs. 5 Z 5 wird das Wort „In“ durch das Wort „in“ ersetzt.</i></p>	
<p>(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:</p> <p>1. ...</p>		<p>(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:</p> <p>1. ...</p>
<p>5. In Bezug auf Regelungen gemäß Abs. 5b und 5c: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Inhaber bzw. Betreiber veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 des Epidemiegesetzes 1950 gilt sinngemäß.</p>		<p>5. <del>In</del> <b>in</b> Bezug auf Regelungen gemäß Abs. 5b und 5c: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Inhaber bzw. Betreiber veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 des Epidemiegesetzes 1950 gilt sinngemäß.</p>

